

Fragestunde der 6. Tagung (28.11. – 01.12.18) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Dr. Sebastian Fritzsche

1. Bis zu welcher Größenordnung gebildeter Kooperationsräume nach § 6 RegG (Anzahl der beteiligten Kirchengemeinden, Gemeindeglieder, zugewiesene gemeindliche Pfarrstellen im Sinne des § 1 II 2 PfStG o.ä.) erachtet die Kirchenleitung Dekanatsstellenpläne, die solchen Kooperationsräumen Pfarrstellen zuweisen, im Sinne von § 4 II PfStG für arbeits- und damit genehmigungsfähig?
2. Erachtet die Kirchenleitung Dekanatsstellenpläne im o.g. Sinne für genehmigungsfähig, die gemeindliche Pfarrstellen noch nicht gebildeten Kooperationsräumen zuweisen, insb. dann, wenn diese Kooperationsräume später nicht oder nur anders zugeschnitten gebildet werden?
3. Anhand welcher sonstigen allgemeingültigen Kriterien werden diese Genehmigungen (nach pflichtgemäßem Ermessen) erteilt?
4. Erachtet die Kirchenleitung die Begrifflichkeit „Kooperationsraum“ für hinreichend eindeutig einer Arbeitsgemeinschaft zur pfarramtlichen Versorgung, § 6 RegG, zugeordnet oder wird ein Bedarf für eine (gesetzliche) Begriffsklarstellung gesehen?
5. Erachtet die Kirchenleitung das Besetzungsverfahren für gemeindliche Pfarrstellen im Kooperationsraum, § 1 II PfStG, für hinreichend klar geregelt, wenn in § 10 PfStG eine getrennte Beschlussfassung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden vorgeschrieben ist und damit eine gemeinsame Wahlhandlung im Sinne der §§ 6 VI RegG, 8 III 1 KGO ausscheidet? Ist deshalb nach Ansicht der Kirchenleitung § 22 II PfStG entsprechend heranzuziehen oder unter welchen anderen Voraussetzungen ist die Wahl einer Pfarrerin/eines Pfarrers als erfolgreich anzunehmen (einheitlich positives Votum aller Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden oder Mehrheitsvotum derselben, wenn letzteres, welche Mehrheit)?
6. Zu Frage 5: Erachtet die Kirchenleitung die Bestimmung dieser Kriterien einer Vereinbarung der beteiligten Kirchengemeinden (z.B. im Rahmen der Gründung eines Kooperationsraumes) nach den §§ 6 I 3, 5 I RegG für zugänglich?

2. Synodaler Carsten Simmer

- a) Welche Höhe haben die noch bestehenden Mittel des Finanzausgleichs in den Dekanaten in Summe zum 31.12.2017?
 - b) Welche Höhe haben die noch bestehenden Mittel aus dem Dekanatssonderfonds in den Dekanaten in Summe zum 31.12.2017?
 - c) Welche planerische Höhe haben die allgemeinen Rücklagen in den Dekanaten in Summe zum 31.12.2017 (Planungsgrundlage für die Haushalte 2018)?
 - d) Welche planerische Höhe haben die Budgetrücklagen in den Dekanaten in Summe zum 31.12.2017 (Planungsgrundlage für die Haushalte 2018)?
-